

VEREIN DER HUNDEFREUNDE

WEIL DER STADT
und Umgebung e.V.



SATZUNG

vom 29.06.1984



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Rechtsnatur

Der Verein führt den Namen " Verein der Hundefreunde Weil der Stadt und Umgebung e.V ". Sein Rechtssitz ist Weil der Stadt; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg unter der Nr. VR 280 eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e.V., Sitz Stuttgart (swhv).
Der Verein wurde 1945 gegründet.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ' Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Politische, religiöse und gewerbliche Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist, Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde zu Schutz-, Begleit-, Wach-, Fährten- oder Rettungshunden auszubilden oder sich mit ihrem Hund am Freizeitsport mit dem Hund zu beteiligen.

Die hundesportliche Arbeit ist auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer ausgerichtet und unterliegt sportlichen Grundsätzen.

Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführer und Hund führt der Verein Leistungs- und Freizeitsportveranstaltungen durch, die von Leistungsrichtern des swhv abgenommen werden.

In Fragen der Hundehaltung, Erziehung und Ausbildung fühlt sich der Verein als der berufene Berater aller Hundehalter seines Einzugsgebietes. Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist ihm, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit in der Vereinsjugendgruppe zu bieten.

Zur Erreichung des Vereinszwecks dient auch die Förderung und Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern,
- jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und
- Ehrenmitgliedern.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.

Gewerbsmäßige Hundeabrichter und gewerbsmäßige Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuß. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Ausschusses kann der Antragsteller die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Ableben
- b) freiwilligen Austritt
- c) Streichung oder Ausschluß

Die freiwillige Austrittserklärung ist spätestens bis 15. Dezember eines Jahres zum Jahresende beim Vorstand schriftlich einzureichen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.

Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die:

- a) die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben
- b) Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung, die im Abstand von mindestens 21 Tagen erfolgten, nicht erfüllt haben.

Aus dem Verein ausgeschlossen werden Mitglieder, die:

- a) durch wiederholte beleidigende Äußerungen gegen die Vereinsleitung, gegen Mitglieder oder Lehrgangsteilnehmer die Interessen des Vereins verletzen.
- b) Unsachliche Kritik an der Tätigkeit von Leistungsrichtern, Veranstaltungsleitern, Übungsleitern oder deren Helfer üben.

Über die Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschluß entscheidet der Ausschuß. Das von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit, im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Wird der Mitgliedsbeitrag erhöht, so kann die Erhöhung erst mit Beginn des der Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahres wirksam werden. Für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, Benutzung von Einrichtungen des Vereins (Boxen u.ä.) kann ein besonderes Entgelt erhoben werden. Die Höhe und die Erhebung solcher Entgelte beschließt der Ausschuß. Jugendliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist das jugendliche Mitglied stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar. Jugendliche Mitglieder zahlen einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegenden Jugend-Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Leitung des Vereins

Die Vereinsleitung besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Ausschuß.

Beide tagen gemeinsam.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 des BGB.

Der Ausschuß besteht aus:

- a) Dem Kassenverwalter
- b) Dem Schriftführer
- c) Dem Ausbildungsleiter
- d) Dem stellvertretenden Ausbildungsleiter
- e) Dem Jugendleiter
- f) Bis zu drei weiteren Beisitzern, denen Sachaufgaben zugeordnet werden können
- g) Dem Wirtschaftsleiter

Der Ausschuß ist nicht Vertretungs- bzw. Beschlussorgan nach § 26 und 28 des BGB. Er führt aber die nach der Satzung anfallenden Geschäfte und erteilt für den internen Vereinsbetrieb Anweisungen.

Die Vereinsleitung tritt im Geschäftsjahr mindestens 4 mal zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen und von ihm geleitet. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 5 Aufgaben der Vereinsleitung

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und vom Ausschuß gefassten Beschlüsse. Der 1. Vorsitzende kann mit Zustimmung der Mehrheit der Vereinsleitung Ausschußmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit entbinden. Die Nachfolge regelt § 8 Abs 2 dieser Satzung.

Der 2. Vorsitzende ist gleichfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsberechtigung nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, daß er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Dem Kassenverwalter obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über alle Ausgaben und Einnahmen hat er Buch zu führen. Ausgaben bis zu einem Betrag von 50,-- DM tätigt er in eigener Verantwortung. Ausgaben zwischen 50,-- DM und 1.000,-- DM bedürfen der Genehmigung durch die Vereinsleitung. Über diesen Betrag hinaus bedürfen Ausgaben der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Schriftführer ist Leiter der Geschäftsstelle des Vereins. Auf Wunsch des 1. Vorsitzenden unterstützt er diesen in der Erledigung des Schriftverkehrs. Er hat von allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen, hier insbesondere über Beschlüsse und Wahlen, Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist von ihm und dem Sitzungs- oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Der Übungsleiter ist für die gesamte hundesportliche Arbeit im Verein verantwortlich. Zu seiner Unterstützung erhält er aus dem Kreise der Mitglieder geeignete Übungswarte und Helfer. Übungsleiter und Helfer können zu den Sitzungen der Vereinsleitung als Berater hinzugezogen werden. Der Übungsleiter ist verpflichtet, die hundesportliche Arbeit entsprechend der vom swhv herausgegebenen Richtlinien durchzuführen und die vom swhv angesetzten Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen. Für jeden Hundeführer und Hund ist eine der Eignung entsprechende Prüfung in der Ausbildungsarbeit anzustreben.

Der stellvertretende Übungsleiter unterstützt den Übungsleiter in Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt diesen bei Verhinderung.

Der Jugendleiter ist für die Führung der Vereinsjugendgruppe verantwortlich. Ihm obliegt die Förderung und Durchführung von Jugendveranstaltungen kultureller und unterhaltender Art.

Den Beisitzern können zur Unterstützung von Funktionsträgern vom Vorstand Aufgaben zugeteilt werden.

Der Wirtschaftsführer ist für die Bewirtschaftung des Vereinsheimes nach den Richtlinien der Vereinsleitung zuständig.

§ 6 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen der Vereinsleitung nicht angehören. Sie müssen mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung, die Kassenunterlagen, Konten und die Kasse prüfen. Wenn die Kasse und die Unterlagen in Ordnung sind, müssen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenverwalters vorschlagen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Wahlen

Vorstand und Ausschuß werden in zweijährigem Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand geheim, der Ausschuß in offener Abstimmung. Auf Antrag oder bei mehreren Wahlvorschlägen sind die Ausschußmitglieder ebenfalls geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das dem Verein mindestens 2 Jahre angehört. Wenn sich eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen findet, ist die Wählbarkeit zum Ausschuß auch bei einer kürzeren Mitgliedschaft, frühestens aber nach 6 Monaten gegeben. Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses aus, beauftragt die Vereinsleitung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung muß die Ersatzwahl auf die restliche Amtsdauer erfolgen.

Ordentliche Mitglieder, die aus wichtigem Grunde am Besuch der Mitgliederversammlung verhindert sind, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muß dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet am Ende eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie muß im ersten Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Wochenblatt der Stadt Weil der Stadt bekanntzugeben. Bei einer Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf die Einberufungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden. Maßgebend ist der ausgedruckte Erscheinungstermin des Wochenblattes.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden:

- a) auf Beschluß der Vereinsleitung
- b) wenn dies mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses verbunden mit der Annahme des Kassenberichts
- e) alle zwei Jahre wählt die Mitgliederversammlung:
 - Den Vorstand
 - Den Ausschuß
 - Die beiden Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Beschlußfassung über beantragte Satzungsänderungen und über gestellte sonstige Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 9 Hausrecht im Vereinsheim

Das Hausrecht wird vom Vorstand, in seiner Abwesenheit vom Wirtschaftsleiter, ausgeübt.

§ 10 Ehrungen

Der Vereinsleitung obliegt es, verdiente langjährige Mitglieder dem swhv zur Ehrung zu benennen.

Ehrungen sind in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand vorzunehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.

Für den Fall der Auflösung wird der Vorstand und der Kassenverwalter zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff BGB.

Der Beschluß der ausserordentlichen Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.

Die letzte ausserordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses ist einem steuerbegünstigten gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Ein solcher Beschluß darf erst nach Genehmigung durch das Finanzamt ausgeführt werden. Der letzte Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg anzumelden.

§ 12 Sonstiges

Langjährige Vorsitzende des Vereins mit außergewöhnlichen Verdiensten können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie sind beitragsfrei und haben von Vorstand und Ausschuß beratende Stimme. In den Mitgliederversammlungen haben sie volles Stimmrecht.

Über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag der Vereinsleitung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Übergangsvorschriften

Über Satzungsänderungen, welche vom Registergericht aus Anlaß der Anmeldung dieser Satzung verlangt werden, beschließt die Vereinsleitung mit einfacher Mehrheit.

Dies gilt auch für Satzungsänderungen, die vom Finanzamt aus Anlaß eines Verfahrens zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt werden.

§ 14 Schlußbestimmungen

Mit der Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung tritt die seitherige Satzung (Druckfassung 31.08.1963) und etwaige Ergänzungen außer Kraft.

Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 29. Juni 1984 mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.

Weil der Stadt, den 29. Juni 1984

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leonberg unter VR 280 am 9. Mai 1986

Leonberg, den 23. Juni 1986